

Novemberhilfe & Corona Überbrückungshilfe II

Novemberhilfe

Der Bund gewährt die „außerordentliche Wirtschaftshilfe“ (sog. Novemberhilfe) als einmalige, nicht rückzahlbare Kostenpauschale für Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Corona Pandemie erfolgten Maßnahmen temporär geschlossen wird.

Die Novemberhilfe wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- Die Novemberhilfe richtet sich an Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine sowie private und öffentliche Einrichtungen, die von den temporären Schließungen erfasst sind. Antragsberechtigt sind nicht nur Unternehmen, die den Geschäftsbetrieb einstellen mussten, sondern auch solche, die indirekt stark betroffen sind. Indirekt Betroffene sind Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.
- Es werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt (bis max. 1 Mio. Euro). Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen.
- Andere staatliche Unterstützungsleistungen, wie z. B. die Überbrückungshilfe oder das Kurzarbeitergeld, im gleichen Bezugszeitraum werden auf die Novemberhilfe angerechnet. Reine Liquiditätshilfen, wie z. B. rückzahlbare KfW-Kredite, werden nicht angerechnet.

Stellen Unternehmen ihre Geschäftsmodelle um, z. B. auf Außerhausgeschäfte in der Gastronomie, und erzielen so trotz Schließungsanordnung im November 2020 Umsätze, werden diese bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes im November 2019 nicht angerechnet.

Auf die Novemberhilfe wird es eine Abschlagszahlung geben. Die Antragstellung startet in der letzten November-Woche 2020 (voraussichtlich 25.11.). Bezüglich der Abschlagszahlung gelten laut Bundesfinanzministerium und -wirtschaftsministerium (Presseveröffentlichung 12.11.2020) folgende Regeln:

- Soloselbstständige erhalten eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000 Euro; andere Unternehmen erhalten bis zu 10.000 Euro.
- Erste Auszahlungen der Abschlagszahlungen erfolgen ab Ende November 2020.
- Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann.

Wie bei der Corona-Überbrückungshilfe kann die Antragstellung nur über einen ausdrücklich registrierten Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte) gestellt werden. Allerdings sollen Soloselbstständige bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 € unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

Corona Überbrückungshilfe II

Die Überbrückungshilfe II umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für diesen Zeitraum können ab sofort gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31. Dezember 2020.

Im Folgenden werden einige Eckpunkte sowie ein Vergleich mit der Überbrückungshilfe I dargestellt:

Zur Antragstellung berechtigt ist u.a. im Rahmen der Überbrückungshilfe II, wer entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April–August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April–August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum zu verzeichnen hat.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil der Fixkosten, abhängig von der Intensität des Umsatzeinbruchs im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Die folgende Tabelle zeigt, dass im Rahmen der Überbrückungshilfe II die Fördersätze erhöht wurden:

Umsatzeinbruch	Erstattung Fixkosten Teil I	Erstattung Fixkosten Teil II
mehr als 70 %	80%	90%
70 % bis 50 %	50%	60%
unter 50 % bis 40 % (Teil I) bzw. 30 % (Teil II)	40%	40%

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 40 Prozent bzw. 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat.

Die bei der Überbrückungshilfe I für Kleinunternehmen bis zehn Beschäftigte geltende Deckelung des Förderbetrags auf 9.000 oder 15.000 € entfällt bei der Überbrückungshilfe II. Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist also eine maximale Förderung von bis zu 50.000 € pro Monat und Antragsteller möglich.

Weitere Verbesserungen betreffen die Förderung Personalaufwendungen: Diese werden bei der Überbrückungshilfe II jetzt pauschal mit 20 % der förderfähigen Fixkosten erstattet.

Wie bei der Novemberhilfe kann die Antragstellung nur über einen ausdrücklich registrierten Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte) gestellt werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragstellung der Novemberhilfe und der Corona Überbrückungshilfe II.

Bitte kontaktieren Sie uns falls Sie weitere Fragen haben.